

Kurztitel

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.08.2013

Außerkrafttretensdatum

31.10.2013

Text

§ 52. Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

- a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;
- b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;
- c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus dieser Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
- f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

(BGBI. Nr. 202/1985, Art. I Z 23)

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 136/2013)